

OGS-Elternbeiträge

40/05

101. Erg. Lief. 2/2020 HdO

Satzung der Stadt Neuss
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern
an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS)
vom 29. Mai.2017
(in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. März 2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Ältestenrat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. März 2020 mit Dringlichkeitsbeschluss folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Neuss setzt für die Nutzung der Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Für Mehrkosten, die im Rahmen einer Ferienbetreuung anfallen, können durch den Träger der Maßnahme zusätzliche Beiträge erhoben werden (Personalaufwand, Verpflegung, Unternehmungen).

§ 2

Beitragspflicht

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

§ 3

Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die mit dem Kind zusammen leben.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die offene Ganztagschule erstmals besucht. Bei begründeter unterjähriger Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Angebot berührt.

§ 5

Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig je Schuljahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet, Geschwisterbeiträge auf durch 50 Cent teilbare Beträge. Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt zu machen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Neuss ihr Einkommen gem. § 6 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird einkommensabhängig anhand der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderte Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat erzielt wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von zwölf Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 7

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot einer offenen Ganztagschule in Neuss, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind 50 % des Beitrages. Weitere Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule bleiben beitragsfrei.
- (2) Sind für weitere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, durch das Jugendamt Beiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kindertagesbetreuung festgesetzt oder besuchen sie diese aufgrund Satzung oder gesetzlicher Vorschriften beitragsfrei, wird für ein Kind im offenen Ganztage auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise der Geschwisterbeitrag erhoben, weitere Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule bleiben beitragsfrei
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind bei Vorlage entsprechender Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Darüber hinaus kann der Beitrag in individuellen Härtefällen auf Vorschlag der Schulleitung und auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII entsprechend.
- (5) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Sie gelten ab dem Monat nach der Antragstellung bzw. bei schuldhafter Verzögerung ab dem Monat nach Vorlage der Nachweise. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist nicht vorgesehen. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt am Ende des Schuljahres und ist ggf. zum kommenden Schuljahr neu zu beantragen.

§ 8

Beitragseinzug und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge werden von der Verwaltung der Stadt Neuss eingezogen und bewirtschaftet. Zu diesem Zweck teilt der Träger der offenen Ganztagsbetreuung der Stadt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der betreuten Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 3 an Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils

zum 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

- (3) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, können aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufiger Beitrag verlangt werden. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 10

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elternbeitragstabelle

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Neuss

Monatliche Elternbeiträge ab 01. August 2017

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	< 25.000	0,00 €	0,00 €
2	< 35.000	80,00 €	40,00 €
3	< 45.000	90,00 €	45,00 €
4	< 55.000	100,00 €	50,00 €
5	< 65.000	120,00 €	60,00 €
6	< 75.000	140,00 €	70,00 €
7	< 85.000	160,00 €	80,00 €
8	> 85.000	180,00 €	90,00 €

Die Beiträge steigen um 3 % p. a. - erstmalig zum 01. August 2018. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet, Geschwisterbeiträge auf durch 50 Cent teilbare Beträge.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 29. Mai 2017

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. August 2017 in Kraft getreten

1. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018

Die Änderung ist am 5. Juli 2018 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 20. März 2020

Die Änderung ist am 28. März 2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
